

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Ende der Meinungsfreiheit?

Prof. Dr. Alexander Peukert
Goethe Universität Frankfurt am Main
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

1. Meinungsfreiheit

Die These vorab:

- **Nein**, das NetzDG bedeutet nicht das Ende der Meinungsfreiheit.
- **Aber**: Das NetzDG läuft der Meinungs- und Informationsfreiheit strukturell zuwider. Es müssen Maßnahmen zur Gewährleistung zulässiger Meinungsäußerungen ergriffen werden.

1. Meinungsfreiheit

- Der Ausgangspunkt: Art. 5 Abs. 1 GG:
Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

1. Meinungsfreiheit

- Subjektive und allgemeine Relevanz der Meinungsfreiheit gem. [BVerfG 1 BvR 400/51 \(1958\) – Lüth](#):
 - „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als **unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit** in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (vgl. Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789).
 - **Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend**, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den **Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist** ... Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt ...“

1. Meinungsfreiheit

- Schutzbereich der Meinungsfreiheit
 - Werturteile
 - Auch pointierte, polemische und überspitzte Kritik
 - Es kommt nicht darauf an, ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird
 - Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen
 - Nicht: Bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung feststeht

2. Grenzen der Meinungsfreiheit

- Verfassungskonforme Einschränkungen der Meinungsfreiheit
 - Art. 5 II GG: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der **allgemeinen Gesetze**, den gesetzlichen Bestimmungen zum **Schutze der Jugend** und in dem **Recht der persönlichen Ehre**.“
 - Allgemeine Gesetze: die nicht eine Meinung „als solche“ verbieten ..., sondern „dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen“, dem Schutze eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat (BVerfG Lüth)

2. Grenzen der Meinungsfreiheit

- Verfassungskonforme Einschränkungen der Meinungsfreiheit
 - Schutz von Individualrechtsgütern, z.B. Persönlichkeitsrecht sowie Straftatbestände der Beleidigung und üblen Nachrede (§§ 185 f. StGB)
 - Schutz öffentlicher Belange, z.B. Volksverhetzung (§ 130 StGB); Beschimpfung von Religionsgesellschaften (§ 166)

2. Grenzen der Meinungsfreiheit

- Aber: „die allgemeinen Gesetze müssen ... ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie **zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben**, führen muss, auf jeden Fall gewahrt bleibt“ (BVerfG Lüth)
 - Wechselwirkungslehre und Abwägungsvorbehalt:
Ergebnis hängt von den Umständen des Einzelfalls ab

2. Grenzen der Meinungsfreiheit

- Folgerungen für den Individualrechtsgüterschutz:
 - **Formalbeleidigungen und Schmähungen** können ohne Abwägung untersagt werden, wenn die **Diffamierung der Person** im Vordergrund steht
 - Aber: ist „eher auf die Privatfehde beschränkt“:
BVerfG v. 8.2.2017, [1 BvR 2973/14](#)
 - Keine Schmähung z.B.: „Ich sehe hier einen aufgeregten grünen Bundestagsabgeordneten, der Kommandos gibt, der sich hier als Obergauleiter der SA-Horden, die er hier auffordert. Das sind die Kinder von Adolf Hitler. Das ist dieselbe Ideologie, die haben genauso angefangen.“

2. Grenzen der Meinungsfreiheit

- Folgerungen für Volksverhetzung gem. § 130 StGB (BVerfG v. 22.6.2018, [1 BvR 2083/15](#)):
 - „Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG dürfen nicht darauf gerichtet sein, Schutzmaßnahmen gegenüber rein geistig bleibenden **Wirkungen von bestimmten Meinungsäußerungen** zu treffen. ...“
 - „Eine Verurteilung kann dann an Meinungsäußerungen anknüpfen, wenn sie ... etwa in Form von **Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen** rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können ...“
 - „Die **freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes** setzt ... darauf, dass ... Äußerungen, die für eine demokratische Öffentlichkeit schwer erträglich sein können, **grundsätzlich nicht durch Verbote, sondern in der öffentlichen Auseinandersetzung entgegengetreten** wird.“

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Meinungsfreiheit unter den Bedingungen des Internets
 - Digitale, interaktive Oralität
 - Die Bedeutung der großen Universalnetzwerke (Facebook, YouTube, Twitter)
 - Chancen
 - Risiken

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Begründung zum [Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG](#) v. 1.9.2017, in Kraft seit 1.10.2017:
 - „Gegenwärtig ist eine **massive Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses im Netz** und insbesondere in den sozialen Netzwerken festzustellen. Die Debattenkultur im Netz ist oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt. Durch **Hasskriminalität** und andere strafbare Inhalte kann jede und jeder aufgrund der Meinung, Hautfarbe oder Herkunft, der Religion, des Geschlechts oder der Sexualität diffamiert werden. Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte, die nicht effektiv bekämpft und verfolgt werden können, bergen eine große **Gefahr für das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft.**“
 - → Sozialer Kontext: Flüchtlingskrise 2015 ff.

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Begründung zum [Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG](#) v. 1.9.2017, in Kraft seit 1.10.2017
 - „Nach den **Erfahrungen im US-Wahlkampf** hat überdies auch in der Bundesrepublik Deutschland die **Bekämpfung von strafbaren Falschnachrichten („Fake News“)** in sozialen Netzwerken hohe Priorität gewonnen. Es bedarf daher einer Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, um objektiv strafbare Inhalte wie etwa Volksverhetzung, Beleidigung, Verleumdung oder Störung des öffentlichen Friedens durch Vortäuschen von Straftaten unverzüglich zu entfernen.“
 - → Brexit und Trump 2016 ff.

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Anwendungsbereich des NetzDG
 - Gilt für Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, **dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen** (soziale Netzwerke)
 - Gilt nicht für Plattformen
 - mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten → Online-Zeitungen, Blogs usw.
 - zur Individualkommunikation → WhatsApp usw.
 - zur Verbreitung spezifischer Inhalte → Immoscout, Xing, Amazon usw.

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Aber: Berichts- und Löschpflichten (§§ 2, 3 NetzDG) gelten nur für soziale Netzwerke, die im Inland mindestens **zwei Millionen registrierte Nutzer** haben
 - Facebook, YouTube, Google+, Twitter, Change.org (zw.)
 - Kleinere soziale Netzwerke müssen lediglich einen Zustellungsbevollmächtigten benennen (§ 5 NetzDG)
- Rechtfertigung dieser Unterscheidung, insbes. im Hinblick auf den Individualrechtsgüterschutz (Beleidigung etc.)?

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- § 3 NetzDG: Löschpflichten großer Universalnetzwerke nach einer Beschwerde:
 - offensichtlich rw Inhalte innerhalb von 24 Std.
 - alle sonst rw Inhalte unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen
- § 2 NetzDG: Umfassende halbjährliche Berichtspflicht (s.u.)
- § 4 Bußgelder für systematische Verstöße gegen Löscho- und Berichtspflichten
 - Bis zu 5 Mill € für die „Leitung des sozialen Netzwerks“ (nach BfJ Bußgeldleitlinien bis 400T €)
 - Bis zu 50 Mill € für die Betreibergesellschaft (nach BfJ Bußgeldleitlinien bis 40 Mill €)

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Was ist „rechtswidrig“ i.S.d. NetzDG?
 - § 1 III NetzDG: Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand der §§ ... (s.u.) des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.
 - Objektiver und subjektiver Tatbestand
 - Rechtfertigung, insbes. Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)
 - Schuld des Täters irrelevant
 - NetzDG ≠ StGB (Durchsetzungs-Gesetz?)

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Erfasste Straftatbestände:
 - § 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
 - § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
 - § 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
 - § 91 Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
 - § 100a Landesverräterische Fälschung
 - § 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
 - § 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
 - § 129 Bildung krimineller Vereinigungen
 - § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen
 - § 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland
 - § 130 Volksverhetzung
 - § 131 Gewaltdarstellung
 - § 140 Belohnung und Billigung von Straftaten
 - § 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
 - §§ 184b, 184d Kinder- und jugendpornographische Inhalte mittels Telemedien
 - § 185 Beleidigung
 - § 186 Üble Nachrede
 - § 187 Verleumdung
 - § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
 - § 241 Bedrohung
 - § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

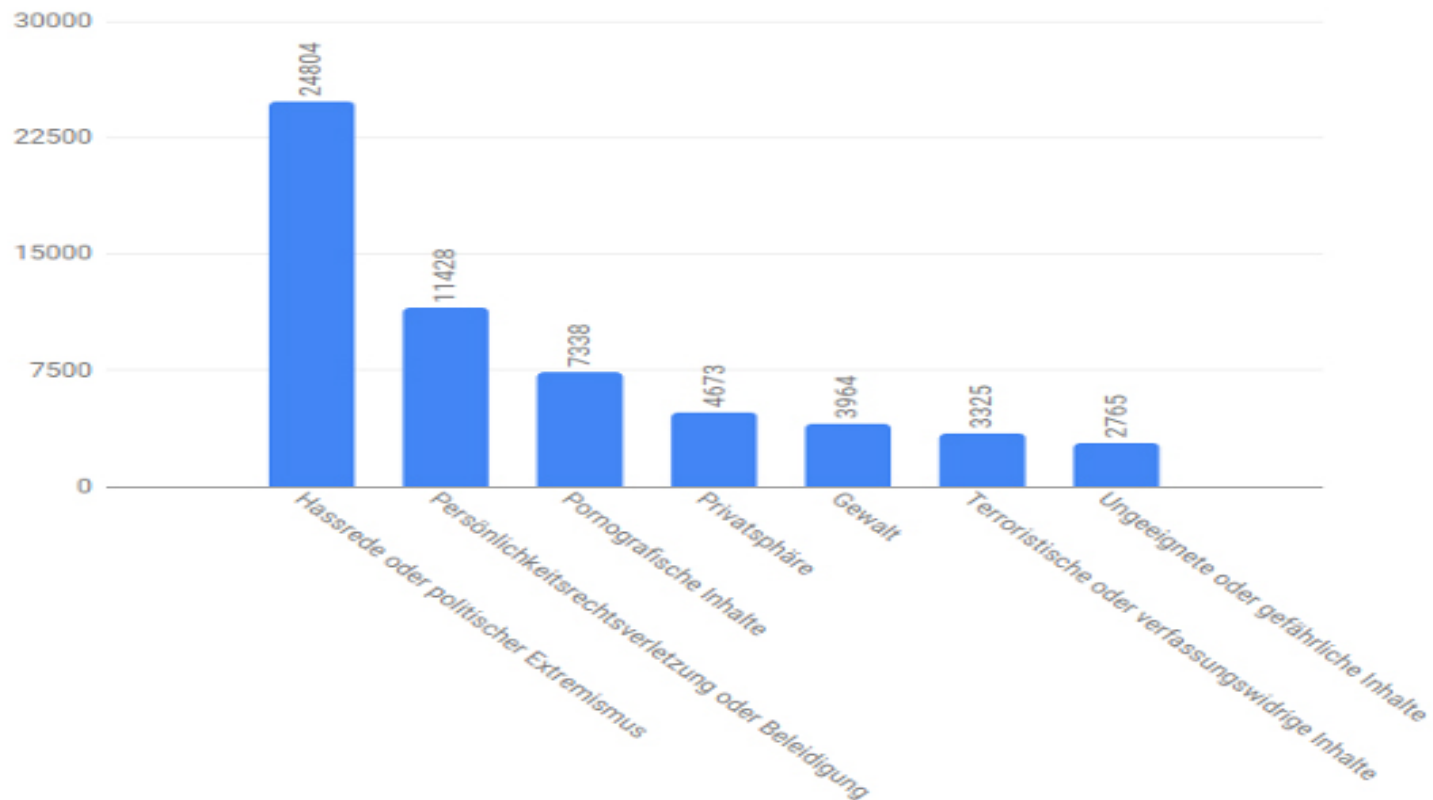
- Das NetzDG in der Praxis: Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de)



3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Das NetzDG in der Praxis: Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de): **YouTube: 214.827 Meldungen**

Entfernte Inhalte aufgeschlüsselt nach Beschwerdegrund



3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Das NetzDG in der Praxis: Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de): **Twitter: 264.818 Beschwerden**

Ausgliederung der Beschwerden nach Beschwerdegrund

Beschwerdegrund	Beschwerden von Nutzern		Beschwerden von Beschwerdestellen	
	Anzahl der eingegangenen Beschwerden	Anzahl der Beschwerden, bei denen eine Maßnahme ergriffen wurde	Anzahl der eingegangenen Beschwerden	Anzahl der Beschwerden, bei denen eine Maßnahme ergriffen wurde
§ 86: Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	6 602	964	814	55
§ 86a: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	6 106	2 472	399	50
§ 89a: Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	1 095	129	162	14
§ 91: Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	815	133	118	14
§ 100a: Landesverräterische Fälschung	1 034	19	136	2
§ 111: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	11 569	2 259	610	104
§ 126: Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	3 878	500	376	39
§ 129: Bildung krimineller Vereinigungen	334	18	48	2
§ 129a: Bildung terroristischer Vereinigungen	1 712	200	323	24
§ 129b: Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung	3 353	551	490	45
§ 130: Volksverhetzung	77 499	9 828	4 596	363
§ 131: Gewaltdarstellung	3 299	469	420	44
§ 140: Belohnung und Billigung von Straftaten	4 201	590	193	29
§ 166: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	10 031	877	836	66
§ 184b: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften in Verbindung mit § 184d (Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien)	4 179	1 393	667	112
§ 185: Beleidigung	69 414	4 495	6 511	387
§ 186: Üble Nachrede	14 911	462	1 563	41
§ 187: Verleumdung	9 358	295	724	14
§ 201a: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	5 205	200	829	42
§ 241: Bedrohung	7 659	1 238	582	85
§ 269: Fälschung beweiserheblicher Daten	1 810	20	357	1

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Das NetzDG in der Praxis: Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de): **Facebook: 886 Beschwerden über 1.704 Inhalte führen zu 362 Löschungen**

Tabelle 3. Anzahl von Löschungen / Sperrungen

Paragraf des Strafgesetzbuchs	Beschwerdeführer		Gesamt
	Beschwerden von Beschwerdestellen	Beschwerden von Einzelpersonen	
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86)	1	12	13
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a)	2	19	21
Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a)	1	1	2
Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91)	0	1	1
Landesverräterische Fälschung (§ 100a)	0	1	1
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111)	4	22	26
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126)	1	15	16
Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen (§§ 129 - 129b)	0	0	0
Volksverhetzung (§ 130)	8	66	74
Gewaltdarstellung (§ 131)	2	16	18
Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140)	2	19	21
Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166)	2	22	24
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b in Verbindung mit § 184d)	0	0	0
Beleidigung (§ 185)	8	106	114
Üble Nachrede (§ 186)	7	83	90
Verleumdung (§ 187)	3	63	66
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a)	1	15	16
Bedrohung (§ 241)	3	28	31
Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269)	0	3	3

Anzahl der Male, in denen ein Fall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a vorlag und wir Kontakt mit dem Nutzer, der den gemeldeten Inha-

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Das NetzDG in der Praxis: Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de): **Löschquoten**
 - YouTube: 27,14 %
 - Twitter: 10,82 %
 - Facebook: 21,30 % (bei 1.704 gemeldeten Inhalten)
 - Change.org: 26,41 % (bei 1.257 gemeldeten Inhalten)
 - Google+: 46,12 % (bei 2.769 gemeldeten Inhalten)

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

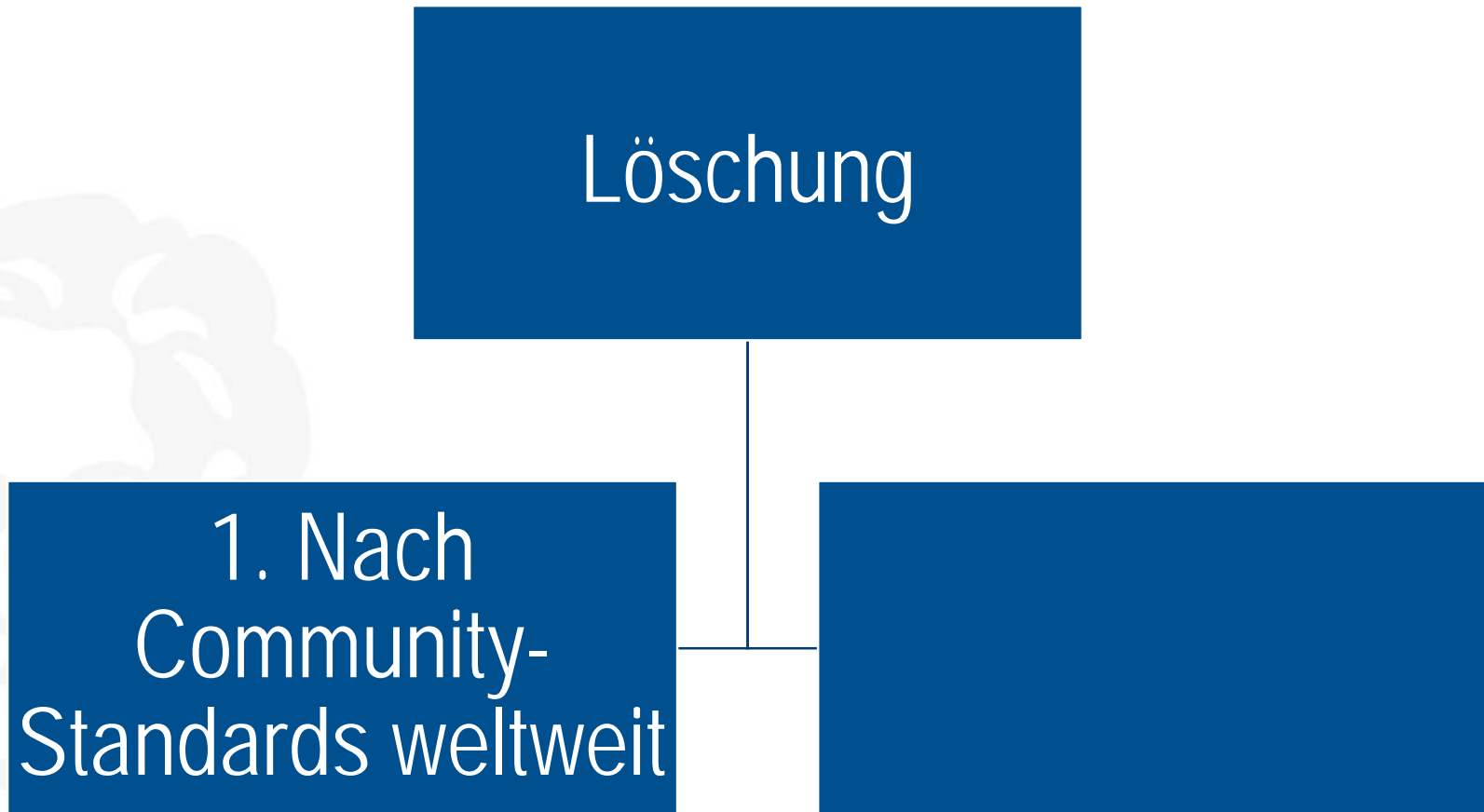
- Das NetzDG in der Praxis: Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de): **Löschdauer, Löschung in 24 h:**
 - YouTube: 92,97 %
 - FB: 85,66 %
 - Twitter: 96,92 %
 - Change.org: 92,77 %
 - Google+: 93,81 %

3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Das NetzDG in der Praxis: Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de): **Fälle, in denen der Sprecher („Inhalteanbieter“) einbezogen wurde:**
 - YouTube: 0
 - FB: 5
 - Twitter: 11
 - Change.org: 0
 - Google+: 10

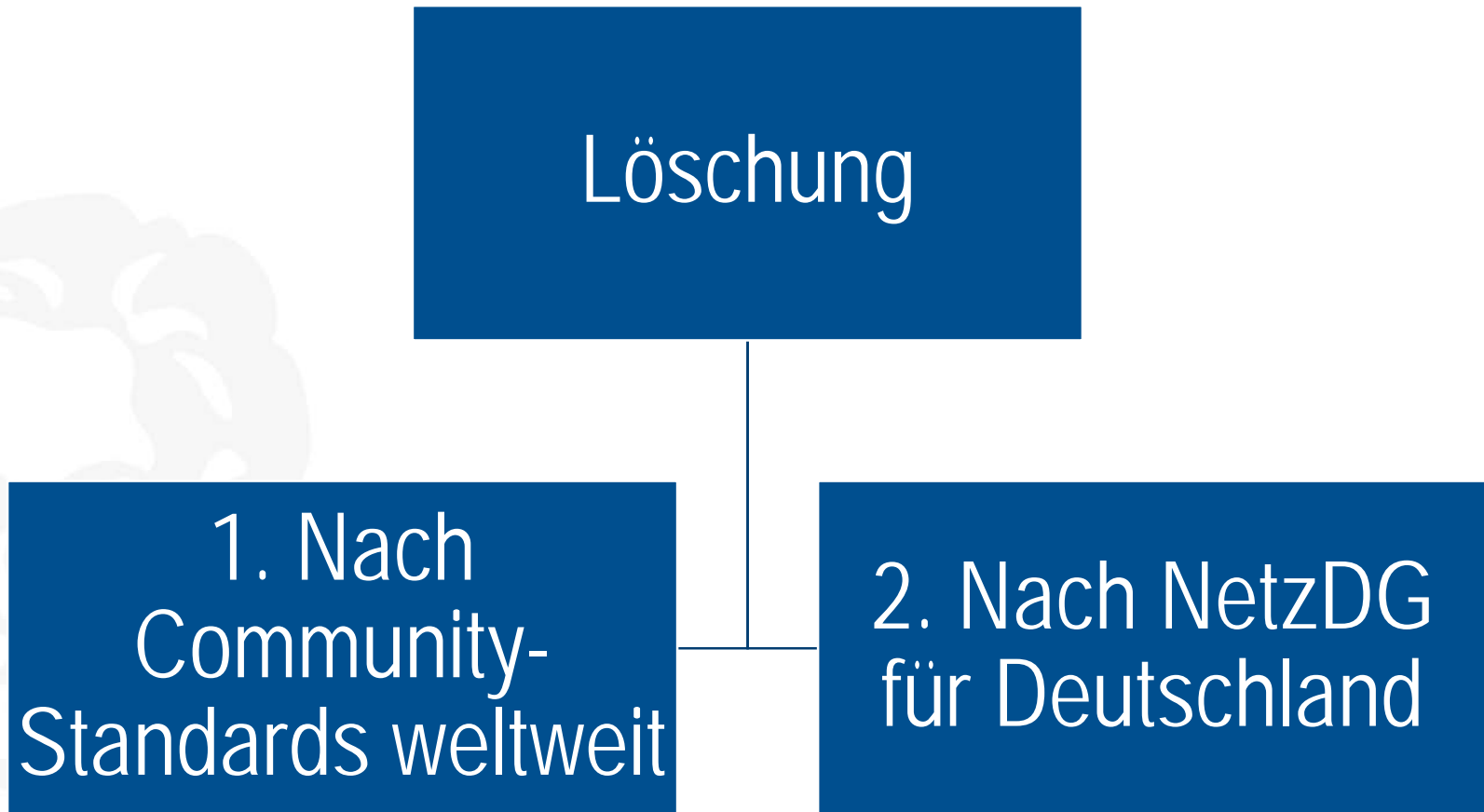
3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Transparenzberichte belegen wichtige Unterscheidung:



3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

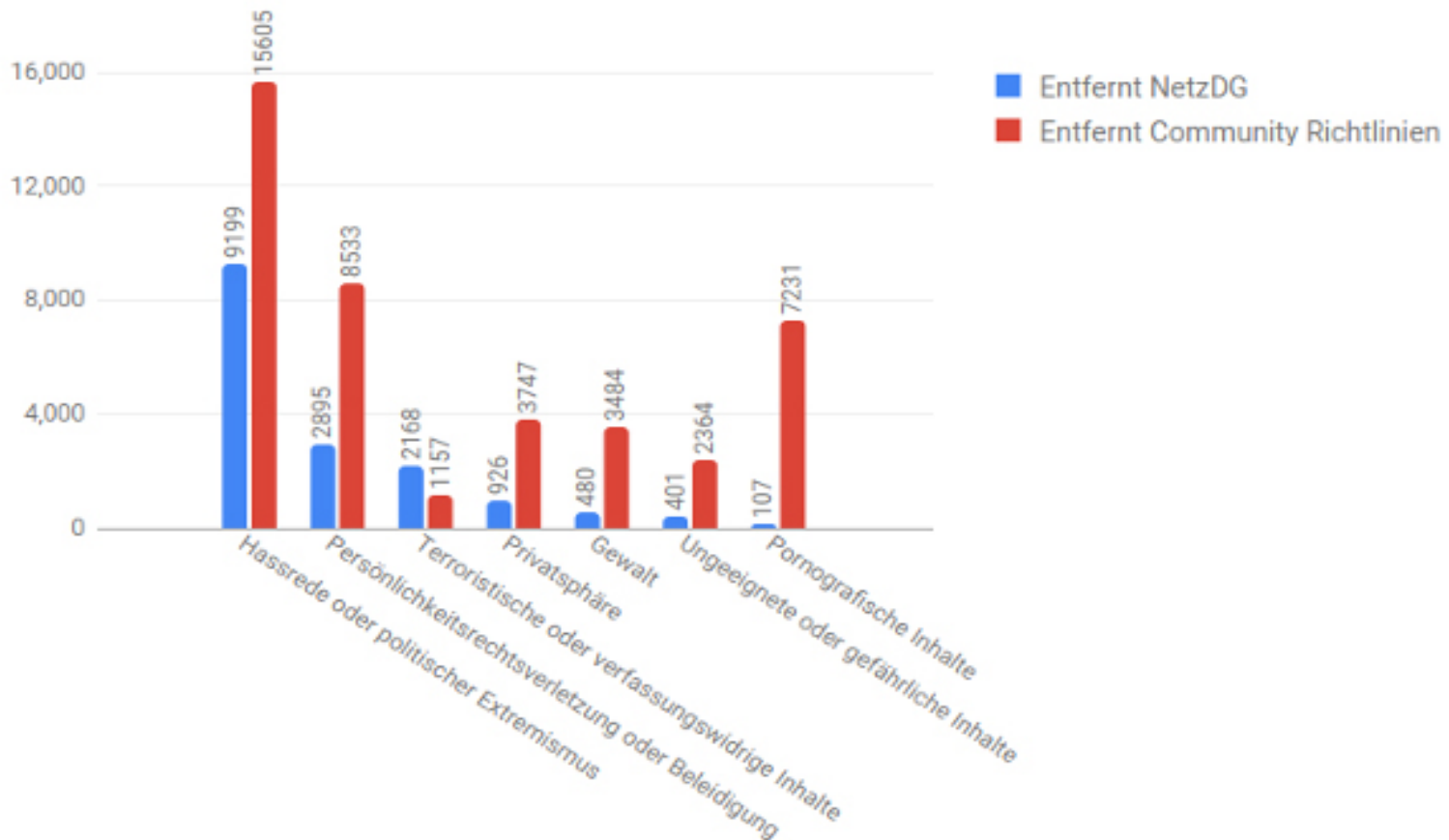
Transparenzberichte belegen wichtige Unterscheidung:



3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Z.B. YouTube:

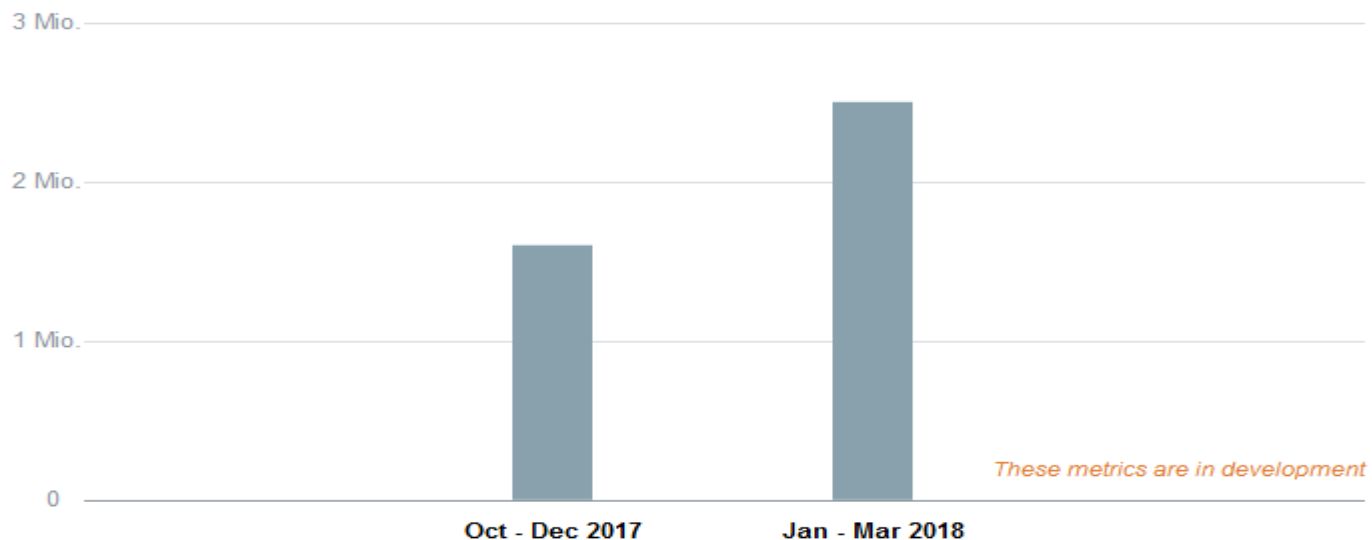
Entfernung wegen eines Community Richtlinien Verstoßes vs. Entfernung wegen NetzDG



3. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- **FB: 362 NetzDG-Löschungen, aber Millionen weltweite Maßnahmen gegen „Hate Speech“** nach Maßgabe der Gemeinschaftsstandards, vgl. <https://transparency.facebook.com/community-standards-enforcement#hate-speech>

② How much content do we take action on?



4. NetzDG und Meinungsfreiheit

- Zwischenbilanz:
 - Das GG setzt primär auf öffentliche Auseinandersetzung
 - Das NetzDG setzt auf Repression (s.o.)
 - Verfassungs- und Europarechtskonformität des NetzDG streitig
 - Insbesondere: Verstößt das NetzDG gegen Art. 5 GG?

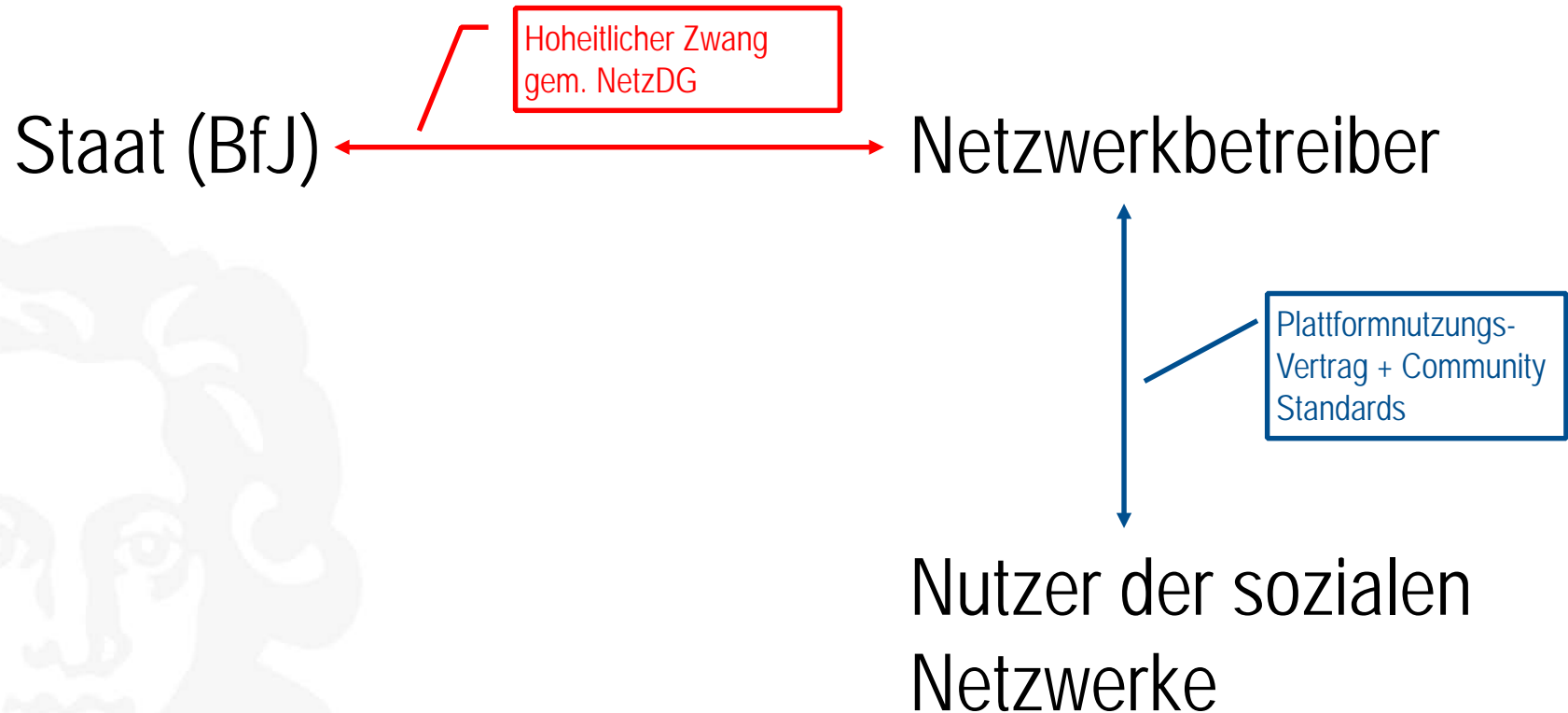
4. NetzDG und Meinungsfreiheit

- Aber: Privatisierung der Rechtsdurchsetzung



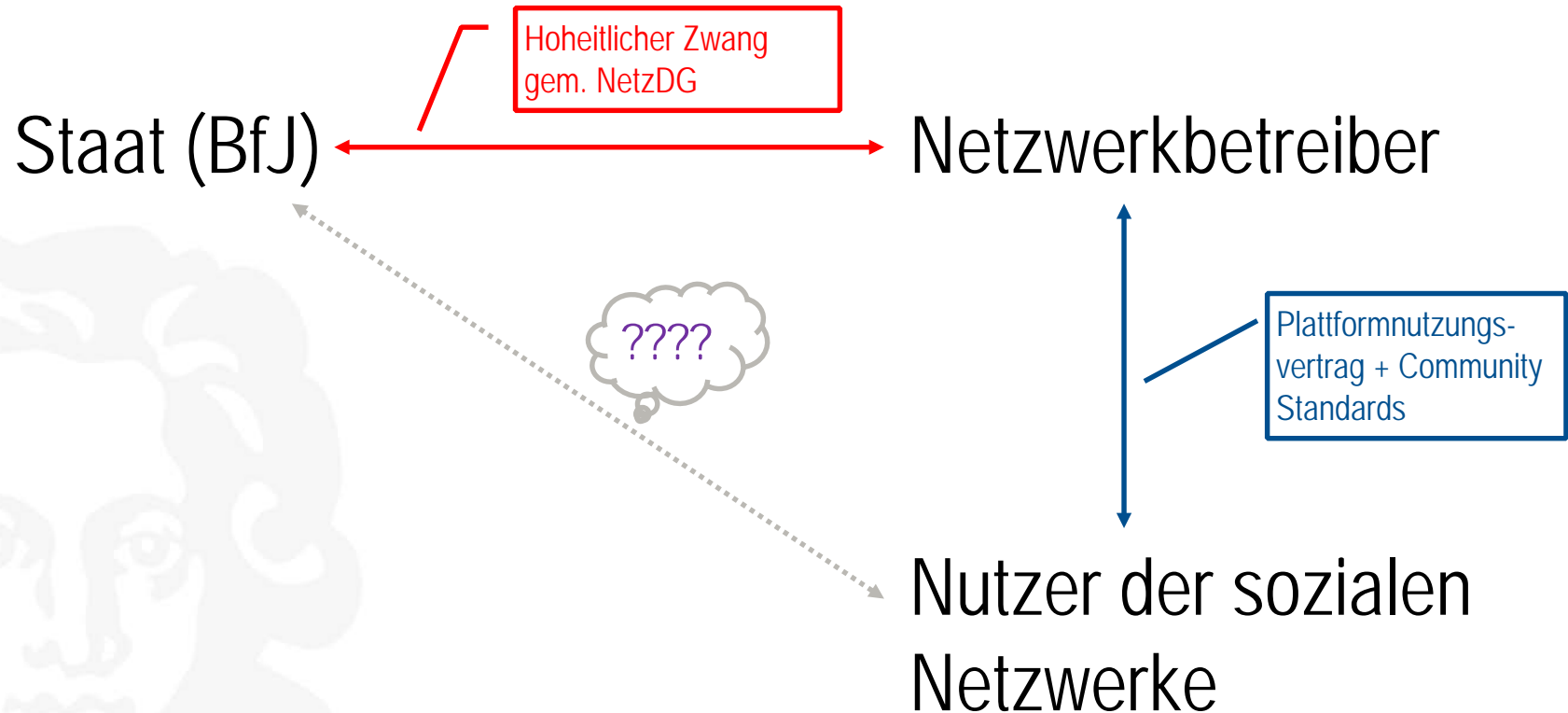
4. NetzDG und Meinungsfreiheit

- Aber: Privatisierung der Rechtsdurchsetzung



4. NetzDG und Meinungsfreiheit

- Aber: Privatisierung der Rechtsdurchsetzung



4. NetzDG und Meinungsfreiheit

- Aber BVerfG-E [Stadionverbot v. 11.4.2018](#):
 - Freiheitsgrundrechte und Gleichheitsgrundsatz können „in spezifischen Konstellationen“ auf Privatrechtsverhältnisse einwirken:
 - besonders belastende, strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils im Verhältnis zum anderen Vertragsteil, der eine beherrschende Stellung innehat
 - besondere rechtliche Verantwortung bestimmter Privater
 - So bei Stadionverboten für die gesamte DFL:
 - Sportveranstaltungen werden aufgrund eigener Entscheidung der Veranstalter einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet
 - Stadionverbot entscheidet „für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“
 - Konsequenz: Betroffener muss idR angehört werden, Ausschluss muss begründet werden und darf nicht willkürlich sein

4. NetzDG und Meinungsfreiheit

- Diese Grundsätze können nach (bisher) allgemeiner Meinung auf große soziale Netzwerke übertragen werden
 - Marktmacht der Netzwerkbetreiber
 - Bedeutung der Äußerungsmöglichkeit für den Einzelnen
- Konsequenzen:
 - Verfahrensrechte des Sprechers (Information und Begründung, auch Reaktionsmöglichkeit)
 - NetzDG **und** Gemeinschaftsstandards sind im Einklang mit Art. 5, 3 GG auszulegen und anzuwenden

4. NetzDG und Meinungsfreiheit

- Konkrete Konsequenzen aber streitig:
 - Auffassung 1: „Im Hinblick auf die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte, insbesondere des Grundrechts des Nutzers auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), muss deshalb gewährleistet sein, **dass eine zulässige Meinungsäußerung nicht von der Plattform entfernt werden darf.**“
 - (OLG München v. 17.7.2018, 18 W 858/18; LG Frankfurt/M. v. 14.5.2018, 2-03 O 182/18; LG Karlsruhe v. 12.6.2018, 11 O 54/18; VG München v. 27.10.2017 - M 26 K 16.5928 Rn 17-juris).

4. NetzDG und Meinungsfreiheit

- Betraf folgende Äußerungen auf Facebook, die unter Berufung auf die Gemeinschaftsstandards gelöscht wurden und wiederherzustellen waren:
 - „Die pseudo-linke TAZ ist ein Kriegstreiber erste Klasse! War es nicht dieses Hetzblättchen, was kürzlich rumflannte, dass sie vor der Pleite stünden? KEIN VERLUST! ist meine Meinung!“ (SV LG FFM)
 - „Wir betrachten diese Menschen nicht als muslimische Flüchtlinge. Wir betrachten sie als muslimische Invasoren. ... Das war keine Flüchtlingswelle, das war eine Invasion. ...'. Orbán Viktor Wer gibt dem Mann ein LIKE?“ (SV OLG München)

4. NetzDG und Meinungsfreiheit

- A.A.: Nur willkürliche Löschungen müssen unterbleiben

OLG Karlsruhe v. 25.6.2018, 15 W 86/18; OLG Dresden v. 8.8.2018, 4 W 577/18

- Betraf folgende Äußerungen auf FB, die nicht wiederhergestellt werden mussten:
 - „Flüchtlinge: So lange internieren, bis sie freiwillig das Land verlassen!“. (SV OLG Karlsruhe)
 - „Nach den bisher gemachten Erfahrungen mit den Islam, der eine mehr andere weniger, ist wohl sehr klar zu erkennen, dass diese Menschenrasse nicht zur Europäischen Kultur passen.“ (SV OLG Dresden)

5. Ausblick: Zukunft des NetzDG

- Aber: Zivilgerichtlicher Schutz der Meinungsfreiheit ex post genügt nicht:

Löschung	Wiederherstellung

5. Ausblick: Zukunft des NetzDG

- Aber: Zivilgerichtlicher Schutz der Meinungsfreiheit ex post genügt nicht:

Löschung	Wiederherstellung
Jedermann kann Löschung begehren	Nur Sprecher

5. Ausblick: Zukunft des NetzDG

- Aber: Zivilgerichtlicher Schutz der Meinungsfreiheit ex post genügt nicht:

Löschung	Wiederherstellung
Jedermann kann Löschung begehren	Nur Sprecher
Durch Plattform	Durch Zivilgericht

5. Ausblick: Zukunft des NetzDG

- Aber: Zivilgerichtlicher Schutz der Meinungsfreiheit ex post genügt nicht:

Löschung	Wiederherstellung
Jedermann kann Löschung begehren	Nur Sprecher
Durch Plattform	Durch Zivilgericht
IdR. binnen 24 Std.	Nach Monaten

5. Ausblick: Zukunft des NetzDG

- Aber: Zivilgerichtlicher Schutz der Meinungsfreiheit ex post genügt nicht:

Löschung	Wiederherstellung
Jedermann kann Löschung begehren	Nur Sprecher
Durch Plattform	Durch Zivilgericht
IdR. binnen 24 Std.	Nach Monaten
Kostenlos	Hohes Kostenrisiko (Streitwert 7.500-15.000)

5. Ausblick: Zukunft des NetzDG

- Daher mein Vorschlag: Ergänzung des NetzDG um Put-back-Verfahren:
 - Löschung auf Basis NetzDG ODER Gemeinschaftsstandards
 - Verpflichtende, begründete Information des Sprechers durch Netzwerk
 - Beschwerde unter Klarnamen (De-Anonymisierung)
 - Unverzügliche Wiederherstellung oder Abgabe der Entscheidung an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung (§ 3 Abs. 6-9 NetzDG)
 - Anschließend Klagemöglichkeit vor ordentlichen Gerichten wie heute